

**Allgemeinverfügung des Altmarkkreises Salzwedel
über die häusliche Absonderung von Erstkontaktpersonen zur Eindämmung und zum
Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

Die folgende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3a Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 1 a des Gesetzes über Verkündungen von Verordnungen öffentlich bekanntgegeben:

Aufgrund des Auftretens bestätigter Fälle des Coronavirus SARS-CoV-2 (Covid 19) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel auf Grundlage der §§ 28 Abs.1 und 30 Abs. 1 IfSG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung (häusliche Absonderung Nr. 1):

1.

Für nachfolgende Personen, die durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreis Salzwedel als Erstkontakt ermittelt wurden und entsprechend durch dieses kontaktiert wurden, wird für einen Zeitraum von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag des letzten Kontakts zum bestätigten SARS-CoV-2-Fall – mithin ab dem 02.11.2020 bis einschließlich 15.11.2020, die Absonderung in häuslicher Quarantäne angeordnet:

- 1.1 alle Schülerinnen und Schüler, die die Einrichtung der Grundschule „Astrid Lindgren“ in 39624 Kalbe (Milde), Schulstraße 7 sowie den Hort „Abenteuerland“ in 39624 Kalbe (Milde), Schulstraße 7a besuchen,
- 1.2 Sämtliches Personal (pädagogisches, technisches sowie sonstiges Personal), welches in der Einrichtung Grundschule „Astrid Lindgren“ in 39624 Kalbe (Milde), Schulstraße 7 sowie im Hort „Abenteuerland“ in 39624 Kalbe (Milde), Schulstraße 7a eingesetzt ist,
- 1.3 alle Schülerinnen und Schüler, die die Einrichtung der evangelische Grundschule „Stephan Praetorius“ in 29410 Salzwedel, Brewitzstraße 7A sowie den dazugehörigen Hort besuchen,
- 1.4 Sämtliches Personal (pädagogisches, technisches sowie sonstiges Personal), welches in der Einrichtung der evangelische Grundschule „Stephan Praetorius“ in 29410 Salzwedel, Brewitzstraße 7A sowie im dazugehörigen Hort eingesetzt ist,
- 1.5 Dritte, welche in Kontakt zu den in Punkt 1.1 bis 1.4 genannten Personen gekommen sind und als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten. Als „Kontaktpersonen“ im Sinne des Punktes 1.5 der Verfügung gelten alle Personen, die vom Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).

Für Personen, die innerhalb dieser 14-tägigen Quarantänezeit Erkrankungssymptome wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen entwickeln, verlängert sich die Quarantäne um weitere 14 Tage beginnend ab dem 1. Tag des Auftretens der Erkrankungssymptome.

Die Anordnung endet nach Ablauf der Quarantänezeit und wenn 48 Stunden vor Ablauf der Quarantänezeit Symptommfreiheit besteht. Die Quarantänezeit verlängert sich gegebenenfalls um weitere Tage bis eine Symptommfreiheit von 48 Stunden vor der Entlassung aus der häuslichen Quarantäne sichergestellt ist.

2.

Erstkontaktpersonen dürfen während der häuslichen Quarantäne die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes nicht verlassen (Aufenthalt im Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon ist gestattet).

Ferner ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

3.

Für die Zeit der Absonderung unterliegt die Erstkontaktperson der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Die Erstkontaktpersonen haben dem Gesundheitsamt telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand zu geben. Zu diesem Zwecke haben die unter Punkt 1 benannten Personen bis zum Ende der Absonderung

- zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen und
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

Ferner besteht die Verpflichtung, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zur Wohnung zu gestatten.

Während der Absonderung sind etwaige Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Anordnungen des Gesundheitsamtes sind Folge zu leisten.

4.

Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind soweit wie möglich zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern herbeizuführen.
- Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen zu halten. Husten oder Niesen sollte in ein Taschentuch erfolgen, welches anschließend entsorgt wird. Ist kein Taschentuch griffbereit, nicht die Hand, sondern die Armbeuge vor Mund und Nase halten.
- Die Hände sind regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Das Berühren von Augen, Nase und Mund ist zu vermeiden.

Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Erstkontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich über das mögliche Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren.

Bei einem unumgänglichen Kontakt hat die Erstkontaktperson den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren.

5.

Bei Auftreten von behandlungsbedürftigen Symptomen wie Husten, Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Muskel-, Gelenk-, Kopf- oder Halsschmerzen ist der Hausarzt/die Hausärztin telefonisch zu kontaktieren. Dabei haben Erstkontaktpersonen den Hausarzt/die Hausärztin auf eine mögliche Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus hinzuweisen.

Sollte ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des ärztlichen Bereitschaftsdienstes oder des Rettungsdienstes) benötigt werden, soll vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person informiert werden, dass es sich um eine Erstkontaktperson zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt.

Erstkontaktpersonen, die symptomatisch werden, haben umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 03901 840 570 aufzunehmen.

6.

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 5 SGB VIII für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtung zu sorgen.

7.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

8.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

9.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3a VwVfG folgenden Tag als bewirkt.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 35 Satz 2 VwVfG sowie §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 29 und 30 IfSG.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) i. V. m. §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten, vorliegend für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG.

Zur Sicherstellung einer Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 sind Erstkontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) in häuslicher Quarantäne abzusondern.

Entsprechende Personen werden durch das Gesundheitsamt des Altmarkkreises Salzwedel kontaktiert und damit über ihren Status als Erstkontaktperson informiert.

Zu 1. bis 5.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Erstkontaktpersonen beruhen auf § 16 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 i. V. m. § 30 IfSG.

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Erstkontaktpersonen beruhen auf § 16 Abs. 1, 2 und 4 IfSG und § 28 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung von Erstkontaktpersonen unter Beobachtung beruht auf § 28 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 und 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 IfSG die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Erstkontaktpersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung haben. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich, da gleichsam wirksame, mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Erstkontaktpersonen im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können.

Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

Die getroffene Anordnung ist auch verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Covid-19-Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erstkontaktpersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandelungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, welches durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Im Altmarkkreis Salzwedel gibt es mittlerweile zahlreiche Infektionen. In den vergangenen Tagen lag im Altmarkkreis Salzwedel die Zahl der mit dem Corona-Virus angesteckten Personen je 100.000 Einwohner (=7-Tage-Inzidenz) bei 63,72 mit Stand vom 06.11.2020 10:30 Uhr.

Damit ist die von Bund, Land und Fachleuten festgelegte erste Grenze von 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Es besteht somit jetzt ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 zu infizieren, was die Anordnungen gegenüber Erstkontaktpersonen rechtfertigt.

Zu 6.

Für minderjährige Personen haben die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nummer 5 SGB VIII für die Erfüllung der in Ziffer 1 bis 5 genannten Verpflichtung zu sorgen.

Zu 7.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.

Zu 8.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnung ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Zu 9.

Nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Ferner wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Eine Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wird im Rahmen des Ermessens aufgrund der Eilbedürftigkeit Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus findet § 3a VwVfG LSA Anwendung, wonach für die öffentliche Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen entsprechend angewendet wird, da die ortsübliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig mit der gleichen Schnelligkeit möglich ist. Die Notverkündung auf der Internetseite des Altmarkkreis Salzwedel ist zulässig, da Allgemeinverfügungen, die wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände, wie vorliegend der SARS-CoV-2-Pandemie, nicht rechtzeitig erscheinen können, auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden können. Vorliegend müssen die Beschränkungen ohne Zeitverzug Wirkung entfalten. Die ortsübliche Bekanntmachung wird unverzüglich nachgeholt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG bzw. § 53 Abs. 4 SOG LSA haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Salzwedel, den 06.11.2020

Ziche
Landrat